



# Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Die der Antragstellerin für die Errichtung und den Betrieb von Block I und Block II erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch den Genehmigungsbescheid für Block I des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 5. April 2004 (Einsatz von und Umgang mit Brennelementen mit einer Anfangsanreicherung von 4,4 Gewichtsprozent (w/o) U-235) und den Genehmigungsbescheid für Block II des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2000 (Einbau einer Einrichtung zur Probenahme aus der Reaktorsicherheitsbehälteratmosphäre), werden durch die nachfolgende Genehmigung entsprechend geändert und ergänzt.

## Genehmigung

### für die Vornahme von Veränderungen im Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block I und Block II (GKN I und GKN II)

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365), i.V.m. der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193, 1217) der



EnBW Kernkraft GmbH (EnKK),  
Kernkraftwerk Neckarwestheim,

-Antragstellerin (Ast.)-

als Inhaberin der kerntechnischen Anlagen Kernkraftwerk Neckarwestheim Block I und Block II (GKN I und GKN II), die Genehmigung, nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III folgende Veränderung gemäß Abschnitt I vorzunehmen:

### I.

Veränderung der Äußeren Umschließung des GKN I und GKN II sowie Einbindung der Anlagensicherung des GKN-Standort-Zwischenlagers in die Anlagensicherung des GKN I und GKN II und Verwirklichung einer integralen Sicherungskonzeption für den gesamten Standort.

### II.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

#### 1. Antrag

Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH vom 23.02.2006 mit Zeichen B1/Lange an das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg einschließlich Änderungsanzeige Nr. 76/04 vom 23.02.2006.

Gen.-Dok.-Nr. A4/B/5.06.06/4060

#### 2. Die in der Anlage 1 zum Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16.11.2006, Az.: 33-4651.32-14.1/76-04 VS-NfD, aufgeführten Unterlagen.

### III.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die aufgrund der GKN-Standort-Zwischenlager-Nutzung geänderten und erweiterten Sicherungseinrichtungen sind gemäß den „Rahmenvorgaben für wiederkehrende Prüfungen an Objektsicherungseinrichtungen in kerntechnischen Einrichtungen“ - BMU RS I3-513 143-6/2.3 vom 27.10.1988 - regelmäßig wiederkehrend entsprechend den Maßgaben des Prüfhandbuchs zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen dürfen nur nach vorher erstellten und - bei sicherungstechnisch wichtigen Anlagenteilen - vom Sachverständigen geprüften Prüfanweisungen durchgeführt werden. Sie müssen rechtzeitig vor den ersten wiederkehrenden Prüfungen vorliegen.
2. Die in der Anlage 2 zum Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16.11.2006, Az.: 33-4651.32-14.1/76-04 VS-NfD, aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen.

#### IV.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. – III. dieser Genehmigung wird angeordnet.

#### V.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Genehmigungsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6000,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen werden gesondert erhoben.

#### VI.

#### Gründe

##### 1. Sachverhalt

##### 1.1 Gegenstand des Antrags und der Genehmigung

Auf dem Standortgelände wurde das GKN-ZL vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) mit Bescheid vom 22.09.2003 genehmigt. Die Genehmigung ist bestands-

kräftig.

Das vorliegende Vorhaben wurde am 23.02.2006 einschließlich der sofortigen Vollziehung beantragt.

Gegenstand ist die Schaffung einer einheitlichen Standortsicherung, die den neuen Gegebenheiten, welche das GKN-Zwischenlager mit sich bringt, Rechnung trägt. Alle Sicherungsmaßnahmen werden für die GKN-Betriebsteile auf dem Anlagengelände in ein integrales Sicherungskonzept einbezogen. Das Vorhaben beinhaltet ausschließlich sicherungsrelevante Maßnahmen, wie die Neuerrichtung, Veränderung und Erweiterung technischer Sicherungseinrichtungen sowie die Änderung, Neuerstellung und Überarbeitung schriftlicher betrieblicher Regelungen zur Anlagensicherung.

Die Genehmigung konnte antragsgemäß erteilt werden.

## 1.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren konnte gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Bei der Prüfung der Genehmigungsunterlagen war – auch gestützt auf die Erfahrungen aus vergleichbaren Verfahren – erkennbar, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war nicht durchzuführen, da die Vorprüfung im Einzelfall gemäß §3e Abs. 1 Nr.2 i.V.m. §3c Abs.1 Satz 1 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergeben hat, dass das Verfahren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde gemäß § 3a UVPG in der „bw-Woche – Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ vom 06.11.2006 bekannt gemacht. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung hätte auch keine neuen Erkenntnisse zu Tage gefördert, so dass einem zügigen Verfahren zur Gewährleistung der Inbetriebnahme des GKN-ZL Vorrang zu geben war. Die Antragstellerin hatte die Gelegenheit gemäß § 28 LVwVfG zur Genehmigung Stellung zu nehmen.

### 1.3 Begutachtung

Zum Vorhaben hat die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)mbH ein umfangreiches Gutachten erstellt. Unverträglichkeiten zwischen den Belangen der Anlagensicherung und denen der Anlagensicherheit traten nicht zu Tage.

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und keine Versagungsgründe gegeben sind.

### 2.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG) sowie notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG) im GKN I und GKN II

Der Nachweis der Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie der ausreichenden Fachkunde der verantwortlichen Personen wurde schon im vorlaufenden Genehmigungsverfahren bzw. vor deren jeweiligen Ernennung geprüft. Es haben sich im Rahmen der Aufsicht keine Anhaltspunkte ergeben, die das positive Urteil in Frage stellten.

Dass die beim Betrieb sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, mögliche Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen, ist nachgewiesen.

Ein Austausch von verantwortlichen Personen oder sonst tätigen Personen ist mit der Umsetzung der nunmehr genehmigten Änderungen nicht verbunden.

### 2.2 Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die Durchführung des Vorhabens hat keine Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der Kernkraftwerksanlagen GKN I und GKN II.

### **2.3 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG) im GKN I und GKN II**

Für GKN I und GKN II ist bereits der höchstmögliche Betrag von zusammen 5 Mrd. Euro als Deckungsvorsorge festgesetzt. Die Deckungsvorsorge wurde der Genehmigungsbehörde nachgewiesen.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist damit gewährleistet.

### **2.4 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG) im GKN I und GKN II**

Für die Fragen der Anlagensicherung wurde das Vorhaben von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)mbH einer sicherungstechnischen Begutachtung unterzogen. In ihrer Stellungnahme vom November 2006 kommt die GRS zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der im Gutachten ausgewiesenen Bedingungen, denen mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer III. dieses Bescheides Rechnung getragen wird, der bei Durchführung der Änderungen und beim Betrieb der veränderten Anlagen erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

Die Genehmigungs- und Einvernehmensbehörden haben das Gutachten der GRS auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie auf die zutreffende Anwendung des Regelwerks überprüft.

Sie kommen auf der Grundlage der Feststellungen des Gutachtens und der vorgelegten Unterlagen zum Ergebnis, dass auch mit den Änderungen an technischen und organisatorisch/personellen Anlagensicherungsmaßnahmen der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

Mit Abschluss der Maßnahmen einschließlich der für alle Betriebsteile geltenden neuen Betriebsreglements befindet sich die Anlagensicherung am Standort in einem neuen bestimmungsgemäßen Zustand. Auswirkungen auf Dritte sind ausgeschlossen.

## 2.5 Überwiegende öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Überwiegende öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## 2.6 Salvatorische Klausel

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen weiterer Behörden, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sein sollten.

## 3. Begründung der Nebenbestimmungen

Die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen im vorstehenden Abschnitt III beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz. Sie sind im Interesse der Sicherheit und der Anlagensicherung geboten und angemessen.

## 4. Sofortige Vollziehung

Die angeordnete sofortige Vollziehung dieser Genehmigung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht sowohl ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung als auch ein Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung, die das Interesse eines klagenden Dritten an der aufschiebenden Wirkung überwiegen.

Die beabsichtigte Inbetriebnahme des GKN-ZL führt zu einer Anpassung der Sicherungsmaßnahmen und des Sicherungskonzeptes der Blöcke I und II des GKN. Da die Sicherung dieser Anlagen ständig und zeitlich ohne Unterbrechung zu gewährleisten ist, liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse und auch im privaten Interesse der Antragstellerin und Betreiberin. Dasselbe gilt für die Lagerung der Brennelemente im GKN-ZL. Darüber hinaus wurde zum einen die Genehmigung für das GKN-Interimslager gemäß § 6 Abs. 4 AtG nur bis zum 30.04.2007 verlängert und zum anderen würden Verzögerungen erhebliche Kosten bei der Antragstellerin und Betreiberin auslösen.

Demgegenüber sind keine überwiegenden Interessen Dritter zu erkennen, die diese Genehmigung möglicherweise anzufechten gedenken.

#### 5. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 Atomgesetz in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 2 Kostenverordnung zum Atomgesetz. Sie ist nach Arbeitsaufwand und dem wirtschaftlichen Vorteil für die Genehmigungsinhaberin innerhalb des gesetzlichen Rahmens festgesetzt worden. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist auf das Konto [REDACTED] der Landesoberkasse Stuttgart bei der Baden-Württembergischen Bank, [REDACTED] [REDACTED] unter Angabe des Kassenzeichens [REDACTED] innerhalb eines Monats nach ihrer Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50,- Euro übersteigt.

### VII. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Umweltministerium Baden-Württemberg  
Az.: 33-4651.32-14.1/76-04

Stuttgart, den 16.11.2006

[REDACTED]